

Satzung

der Samtgemeinde Sottrum über die Festlegung von Schulbezirken

vom 03. Dezember 1998

i. d. Fassung der 2. Änderungssatzung vom 02.12.2004

Aufgrund der §§ 6, 40 und 71 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.V. m. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 16.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen der Schulbezirke im Primarbereich werden - jeweils entsprechend der bestehenden Gemeindegrenzen - wie folgt neu festgesetzt:

Grundschule Ahausen

Gemeinde Ahausen
Gemeinde Hellwege

Grundschule Böttersen

Gemeinde Böttersen
Gemeinde Hassendorf
Gemeinde Reeßum - Ortsteil Schleeßel

Grundschule Horstedt

Gemeinde Horstedt
Gemeinde Reeßum - Ortsteile Reeßum und Taaken

Grundschule Sottrum, Schulweg 4

Gemeinde Reeßum - Ortsteil Clüversborstel
Gemeinde Sottrum - Ortsteil Everinghausen
Gemeinde Sottrum - Ortsteil Stuckenborstel
Gemeinde Sottrum – Ortsteil Fährhof
Gemeinde Sottrum I (siehe anl. neuen Lageplan)

Grundschule Sottrum, „Schulzentrum Sottrum-Süd“

Gemeinde Sottrum – Sottrum II (siehe anl. neuen Lageplan)

§ 2

Das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum bildet den Schulbezirk für das Mittelstufengymnasium in Sottrum.

§ 3 *)

Diese Satzung tritt zum 01.08.1998 in Kraft.

Sottrum, den 16.07.1998

Samtgemeinde Sottrum

gez.: Hasselhoff
Samtgemeindegemeindevorstand

L.S.

gez.: Lange
Samtgemeindegemeindevorstand

Die nach § 63 Abs. 2 NSchG erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Lüneburg am 25.11.1998 unter dem Aktenzeichen 409.1-83109 ROW erteilt worden.

Sottrum, den 03. Dezember 1998

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindegemeindevorstand

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die vorstehende Fassung der Satzung hat Gültigkeit seit 01.08.2005.

Anmerkung: Die in der Satzung erwähnten Lagepläne können bei der Samtgemeindegemeindevorstand eingesehen werden.